



Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei

Der Gemeinderat der Gemeinde Starzach hat in seiner Sitzung am 25. April 2016 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

1. Allgemeines

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information sowie der Freizeitgestaltung. Der Schwerpunkt dieser Bücherei liegt auf dem Angebot von Kinder- und Jugendliteratur.

2. Benutzerkreis

Jeder Gemeindegewohner ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Bücher und andere Medien aller Art auszuleihen und die Einrichtungen der Gemeindebücherei zu benutzen.

3. Anmeldung

3.1 Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Die Leitung der Gemeindebücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.

3.2 Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter anerkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift.

3.3 Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Gemeindebücherei bleibt. Der Ausweis ist bei jeder Entleihung unaufgefordert vorzuzeigen. Der Verlust dieses Ausweises oder ein Wohnungswechsel ist der Gemeindebücherei mitzuteilen.

Der Benutzerausweis ist zurück zu geben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

4. Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

4.1 Die Ausleihzeit für Bücher beträgt in der Regel vier Wochen / für Spiele, Musikkassetten und Zeitschriften zwei Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

4.2 Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

4.3 Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurück zu fordern. Entliehene Medien dürfen nicht an andere Personen weiter gegeben werden.

5. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- 5.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Sie dürfen nicht beschriftet werden.
- 5.2 Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- 5.3 Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- 5.4 Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
- 5.5 Für die Neuausstellung eines verlorenen Benutzerausweises wird eine Gebühr in Höhe von 2,50 € erhoben.

6. Gebühren

- 6.1 Die Nutzung der Gemeindebücherei und die Ausleihe von Büchern und anderen Medien aller Art auf privatrechtlicher Grundlage ist für die Besucher der Gemeindebücherei kostenfrei.
- 6.2 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurück gegeben werden, wird je nach Dauer der Verzugsfrist von der Leitung der Gemeindebücherei ein Versäumnisentgelt festgelegt.
- 6.3 Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

7. Hausordnung

- 7.1 Jeder Benutzer anerkennt die von der Gemeindebücherei erlassene Hausordnung. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass niemand gestört wird.
- 7.2 In die Bücherei dürfen keine Tiere mitgebracht werden.
- 7.3 In der Bücherei darf nicht geraucht werden. Essen und Trinken ist nicht gestattet. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

8. Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.